

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg:

13.Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg vom 13.12.2021

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; (GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 09.12.2021 die folgende 13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Gebührenmaßstäbe Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und /oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken und Straßengrundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

Artikel 2

§ 5 Niederschlagswassergebühr Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten

- a. privaten Grundstücksflächen, privater Straßen, Wege und Plätze (Straßengrundstücke) und
- b. öffentlichen Straßengrundstücke der Straßenbaulastträger (öffentliche Verkehrsflächen),

von denen Niederschlagswasser, leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden, abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere

vor, wenn von bebauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Veranlagungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.

Artikel 3

§ 8 Gebührenpflichtige Abs. 1 a erhält folgende neue Fassung:

- (1) Gebührenpflichtig sind:
- a) die Grundstückseigentümerin / die /der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, / die / der Erbbauberechtigte sowie Eigentümer von privaten Grundstücken die als private Straßen, Wege und Plätze genutzt werden. Daneben sind die einzelnen Wohnung-, Grundstücks- und Straßengrundstücksteileigentümer*Innen Gebührensschuldner,

Artikel 4

§ 4 Schmutzwassergebühren Abs. 8. erhält folgende neue Fassung:

- (8) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser
ab dem 01.01.2022 2,77 €/m³.

Artikel 5

§ 4 Schmutzwassergebühren Abs. 8.1 erhält folgende neue Fassung:

- (8.1) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss ab dem 01.01.2022

Bezeichnung:	maximaler Durchfluss m ³ /h	Grundpreis pro Jahr ab 01.01.2022
bis Q3:4 (QN 2,5)	5	44,92 €
bis Q3:10 (QN 6)	12	107,80 €
bis Q3:16 (QN 10)	20	179,67 €
bis Q3:25 (QN 15)	30	269,50 €
bis Q3:63 (QN 40)	80	718,68 €
bis Q3:100 (QN60)	120	1.078,02 €
größer Q3:100 (QN60)	> 120	1.796,70 €

Artikel 6

§ 5 Niederschlagswassergebühr Abs. 10 erhält folgende neue Fassung:

- (10) Die Gebühr für jeden Quadratmeter kanalwirksam bebauter und / oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 a. beträgt
ab dem 01.01.2022 0,79 €/m²

Artikel 7

§ 5 Niederschlagswassergebühr Abs. 10.1 erhält folgende neue Fassung:

- (10.1) Die Gebühr für jeden Quadratmeter kanalwirksam bebauter und / oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 a. und. Abs. 7 beträgt
ab dem 1.01.2022 0,39 €/m²

Artikel 8

§ 5 Niederschlagswassergebühr Abs. 11 erhält folgende neue Fassung:

- (11) Die Gebühr für jeden Quadratmeter kanalwirksam bebauter und / oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 b. beträgt
ab dem 01.01.2022 0,87 €/m²

Artikel 9

§ 29 Inkrafttreten - erhält folgende neue Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 13.12.2021

Stadt Arnsberg
Der Bürgermeister

gez.
Ralf Paul Bittner